

LPG junge Welt eG



Unsere Zeitung. Unsere Kultur.

Unsere Genossenschaft.

Eine Broschüre der Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG

August 2018

Inhalt

- 03 **Linke Strukturen aufbauen.** Zum ökonomischen Konzept
- 05 **Neu erfunden.** Zum politischen Konzept
- 08 **Zur Sache.** Die Satzung
- 15 **Was Sie schon immer über uns wissen wollten.** Zehn Fragen und Antworten
- 16 **Mitherausgeberin/Mitherausgeber werden!** Die Beitrittserklärung

Liebe Leserin, lieber Leser,

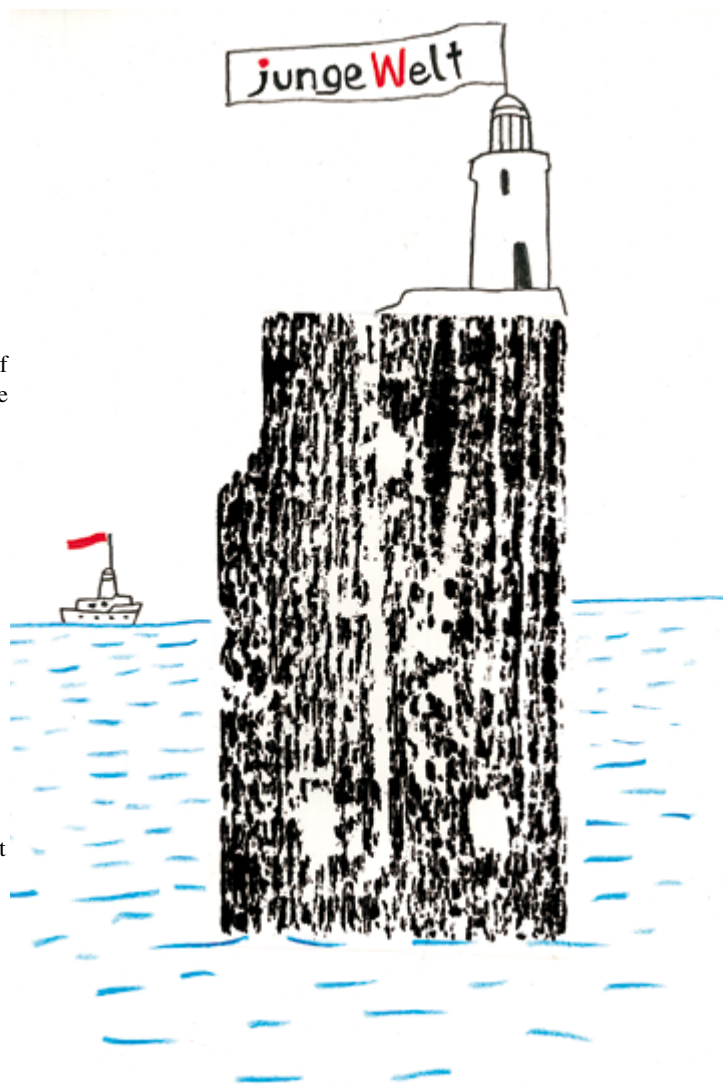
die Krise zieht Kreise, der ökonomische Abschwung sorgt auch in der Medienlandschaft für Wirbel. Zeitungen und Zeitschriften geraten angesichts sinkender Auflagen und des Rückzugs der werbenden Wirtschaft in Bedrängnis, Redaktionen werden ausgedünnt und zusammengelegt, Recherche findet kaum noch statt, von kritischer Berichterstattung ganz zu schweigen. Die vielzitierte »vierte Gewalt« beschränkt sich zusehends auf Verlautbarungsjournalismus und damit auf die Rechtfertigung der bestehenden Verhältnisse.

Es gibt eine Alternative: *junge Welt* verweigert sich konsequent dem medialen Mainstream, setzt dagegen auf die Durchleuchtung der dunklen Ecken der herrschenden (Un)Ordnung, auf wenig marktgängige Analysen, Hintergrundinformationen und die Vermittlung marxistischer Theorie. Um sich damit ökonomisch behaupten zu können, bedarf es mehr als des Idealismus und Engagements der jW-Macherinnen und -Macher.

Seit Februar 1998 garantiert die Genossenschaft LPG junge Welt eG als Haupteigentümerin des Verlags 8. Mai GmbH die Unabhängigkeit des Blattes. Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über Geschichte, Selbstverständnis und Aktivitäten der Genossenschaft geben. So skizziert Geschäftsführer Dietmar Koschmieder in seinem Beitrag die Bedeutung, die die LPG junge Welt eG in für jW kritischen Situationen gespielt hat. Ein Artikel von Chefredakteur Arnold Schölzel befasst sich mit der gegenwärtigen Medienlandschaft und dem Platz, den die *junge Welt* in ihr einnimmt. Sie finden auch Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen, eine Chronik, die vollständige Satzung der Genossenschaft sowie, last but not least, eine Beitrittserklärung.

Mit dem Niedergang des bürgerlichen Journalismus wachsen die Aufgaben der *jungen Welt*, wächst der Bedarf an Recherche und kritischer Analyse. Auch die technische Ausstattung für die Produktion einer Zeitung ist nicht kostenlos zu haben. Die LPG junge Welt eG stellt die finanziellen Mittel dafür bereit, dass jW sich weiterentwickeln kann.

Investieren Sie in *junge Welt* – werden Sie Mitglied der LPG! Das sichert Ihnen zwar keine ansehnliche Rendite, sorgt aber in Zeiten von Krise und Krieg für den Erhalt einer unabhängigen Tageszeitung. Und zahlt sich damit am Ende doch für Sie aus. Auch nach der Krise. **Vorstand und Aufsichtsrat LPG junge Welt eG**



Linke Strukturen aufbauen

Ohne ihre Genossenschaft kann die Tageszeitung *junge Welt* nicht existieren.

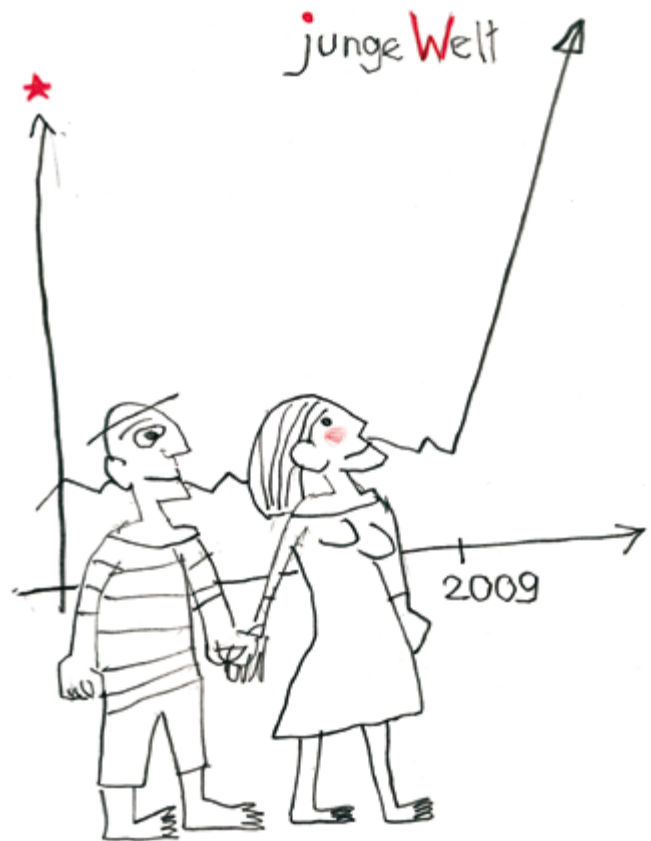
Von Dietmar Koschmieder

Die Notwendigkeit einer linken Tageszeitung, die sich bei der Beschreibung und Analyse von Geschichte und Gegenwart der Instrumente bedient, wie sie etwa von Marx, Engels und Lenin entwickelt wurden, liegt auf der Hand. Und dass so eine Tageszeitung ihre Existenz nicht über Anzeigen finanzieren wird, auch. Wenn aber keine Kirche, Organisation oder Partei Gelder für Investitionen, für die Liquidität und die Bilanzsicherung zur Verfügung stellt, wer kommt dann für die Kosten auf, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden? Zumal keine Bank so ein Unternehmen für kreditwürdig hält.

Als die Produktion der Tageszeitung *junge Welt* im April 1995 nach 48 Jahren eingestellt wurde, glaubte zunächst noch nicht einmal die Belegschaft, dass daran was zu drehen sei. Auch eine Tageszeitung ist gegenwärtig kapitalistischen Verwertungsregeln unterworfen. Und hätten die damaligen Eigentümer noch Möglichkeiten gesehen, mit der *jungen Welt* Profite zu realisieren – sie hätten ohne Zweifel mit dem Konkurs noch etwas gewartet. Also wurden Verluste maximiert, die Leserinnen und Leser nochmals abbekassiert und dann das Ende der *jungen Welt* beschlossen.

Der damalige Betriebsrat verkündete umgehend, dass weitergemacht wird. Weitermachen kostet aber Geld. Das notwendige Stammkapital für die Gründung einer GmbH (dem Verlag 8. Mai GmbH) und für eine erste Druckrechnung konnte gerade noch aufgebracht werden. Wer aber sichert die ökonomischen Grundlagen des Verlages langfristig? In dieser Situation entstand die Idee, ein gemeinsames Projekt zu starten. In der Bundesrepublik stehen jedoch keine gesetzlich verankerten Unternehmensformen zur Verfügung, die dem Bedürfnis entsprechen, gemeinschaftlich zu produzieren und kollektiv über die Ergebnisse dieser Arbeit zu verfügen. Es gab Zeiten, in denen die Grünen versuchten, einen entsprechenden Gesetzestext im Bundestag einzubringen. Heute wollen sie nichts mehr davon wissen. Aber selbst wenn es solch eine Form gäbe: Der Zwang, kapitalistische Gesetzmäßigkeiten zu beachten, würde dadurch nicht aufgehoben, solange der Kapitalismus nicht abgeschafft ist. Mangels anderer Möglichkeiten beschlossen wir deshalb 1995, eine Genossenschaft zu gründen. Obwohl die Chefin der Bank für kleine und mittlere Unternehmen dies für altmodisch hielt und uns zur Gründung einer nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft – also organisiert wie ihre Bank – riet. Ihre Bank ist mittlerweile bankrott, und wir sitzen mit unserer Genossenschaft in den ehemaligen Räumlichkeiten dieser Bank.

Trotzdem gab es Gründe für die Skepsis der Bankdirektorin. Oft existieren Genossenschaften nur, solange sie ökonomische Probleme haben. Sobald sie Überschüsse erwirtschaften, werden sie privatisiert. Realisierbare Gewinne werden auf Dauer nicht einer Genossenschaft überlassen. Dieser Erfolgs- und Anpassungsdruck – und das meint im Kapitalismus immer auch den Zwang, Gewinne zu erwirtschaften – führt dazu, dass Genossenschaften sehr schnell von ihren ursprünglichen Zielen Abstand nehmen. Aus Wohnungsgenossenschaften, die neue Formen des Zusammenlebens ausprobieren wollten, werden Zwangsverwaltungen des bürgerlich-familiären Wohnglücks. Produktivgenossenschaften, die mit dem Anspruch angetreten sind, Arbeit gleichberechtigt zu organisieren, mutieren zu effektiven Unternehmen mit klaren hierarchischen Macht- und Besitzstrukturen. Politische Genossenschaftsprojekte scheitern schließlich meistens, weil sie ökonomisch nicht funktionieren oder die Genossinnen und



Genossen sich nach kurzer Zeit zerstreiten. Oft kommt beides zusammen.

Wir gingen das Risiko ein und initiierten parallel zum Verlag 8. Mai GmbH die LPG junge Welt eG. Die Bildung einer Genossenschaft setzt aber viele Monate Behördenkampf voraus. Während der Verlag noch im April 1995 agieren konnte, fand der Gründungsakt der Genossenschaft erst am 7. Oktober 1995 statt. Erst jetzt konnten wir damit beginnen, Anteile zu sammeln, um den Zweck der Genossenschaft zu erfüllen. Im Februar 1998 war ein Minimum an Kapital zusammen, um die Mehrheit am Verlag 8. Mai zu übernehmen. Seither sind die Mitglieder der Genossenschaft LPG junge Welt eG Herausgeber der Tageszeitung *junge Welt*. Von Anfang an war aber auch klar, dass die *junge Welt* kein basisdemokratischer Betrieb sein kann. Zum einen, weil die politische Linie des Blattes nicht ständig unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen angepasst werden sollte. Zum anderen aber auch, weil sich unternehmerisch notwendiges Handeln nicht immer nach Mehrheitspositionen richten kann. Unter den gegebenen Verhältnissen existiert eine Zeitung wie die *junge Welt* nur auf Dauer, wenn sie die Aufwendungen, die sie verbraucht, selbständig erwirtschaftet. Die Rechnung muss also auch im kapitalistischen Sinne aufgehen. Keine Basisdemokratie heißt, dass unsere unabhängige Chefredaktion nach dem Chefredakteursprinzip die Zeitung inhaltlich leitet. Und die Geschäftsführung ist zum umfassenden Handeln befugt. Der Geschäftsführer wird aber vom Vorstand der Genossenschaft bestellt, der wiederum von der Versammlung der Mitarbeitenden Genossinnen und Genossen gewählt wird. Für die Kontrolle ist der Aufsichtsrat zuständig, den die Generalversammlung der Genossenschaft



wählt. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand absetzen (was dann allerdings von einer Generalversammlung bestätigt werden muss). Die Belegschaft hat weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten, und die mitarbeitenden Genossinnen und Genossen haben besondere Rechte. Dieses System hat uns bisher über alle Konflikte und Klippen gerettet und sich als sehr effektiv herausgestellt.

Vor allem ist es uns gelungen, den zentralen Zweck der Genossenschaft nie aus den Augen zu verlieren. Jedes auf dem kapitalistischen Markt agierende Unternehmen braucht in bestimmten Phasen zusätzliche Mittel zur Vorfinanzierung von Investitionen, zur Deckung von Liquiditätslücken und zur Sicherung der Bilanz. Die *junge Welt* kann ihre Potentiale, die sie als kleinste der überregionalen Tageszeitungen in der BRD hat, nur dann ausschöpfen, wenn sie zum täglichen Geschäft auch Kampagnen und Aktionen, Investitionen und Projekte finanzieren kann. Mittel, die nicht kurzfristig, sondern bestenfalls über Monate und Jahre hinweg refinanziert werden. Krisen können wir nur durchstehen, wenn nicht aufgrund formaler Vorschriften schon mit der ersten Finanzierungslücke Konkurs angemeldet werden muss. Auf dieser Grundlage baut das Prinzip unserer ökonomischen Organisation auf. Ziel ist es zunächst, die Kosten für die tägliche Produktion der *jungen Welt* über die Abgebühren und andere Einnahmequellen des Verlages zu erwirtschaften. Die Gelder der Genossenschaft werden vor allem gebraucht, wenn größere Investitionen nötig sind (für Technik, einen Umzug oder Personalerweiterung zum Beispiel), wenn Liquiditätsengpässe auftreten (weil die Haupteinnahmen über Abonnements je nach Monat sehr unterschiedlich zur Verfügung stehen) oder wenn die Bilanz zu viele Verluste verkraften muss. In diesem Fall beschließt die Genossenschaft eine sogenannte Rangrücktrittserklärung oder gar einen Verzicht für Teile ihrer Kredite für den Verlag, um eine Überschuldung zu vermeiden. Nur weil die Genossenschaft diesen Aufgaben immer wieder gerecht werden konnte, existiert die *junge Welt* heute noch.

Um den künftigen Aufgaben in den sich zuspitzenden Klassenauseinandersetzungen gewachsen zu sein, braucht die *junge Welt* und damit die Genossenschaft allerdings eine neue Stärke. Hinzu kom-

men Veränderungen auf dem Medienmarkt, die auch für die *junge Welt* eine Herausforderung darstellen. Die zunehmenden Krisenerscheinungen haben auch auf Verlag und Zeitung ihre Auswirkungen. Wenn es uns nicht gelingt, den Bestand an bezahlten Print- und Onlineabos in den nächsten Jahren deutlich zu erhöhen, wird man diese kleine Zeitung gnadenlos unterbuttern. Für herkömmliche Wege, unsere Zeitung auf dem Markt zu platzieren, fehlen uns nicht nur die Millionenetats, sie werden auch von der bürgerlichen Öffentlichkeit verbaut. Sie erwähnen die *junge Welt* im Verfassungsschutzbericht oder denunzieren sie in ihrer Berichterstattung – nicht ohne Absicht, nicht ohne Wirkung. Wir sind oft zu schwach, um dagegenhalten zu können. Und die linken Bewegungen im Land stehen erst am Anfang und verfügen daher noch nicht über eine selbstbewusste, offensive Gegenkultur. Aber ohne eigene Strukturen, ohne eigene Kultur, die uns unabhängig vom bürgerlichen Betrieb machen, werden sich linke Projekte, Parteien und Zeitungen nicht durchsetzen können. Die Entwicklung unseres Abobestandes und die Zahl der Genossinnen und Genossen, die Anteile unserer Genossenschaft zeichnen, sind daher auch ein Gradmesser für die Entwicklung des Klassenbewusstseins im Lande. Sie sind aber vor allem materielle Voraussetzung dafür, dass die *junge Welt* weiter an Qualität und Einfluss gewinnt.

Im August 2018, 23 Jahre nach ihrer Gründung, hat unsere Genossenschaft 2.119 Mitglieder. Dass dies überhaupt gelingt, hätten wir uns bei der Gründung nicht träumen lassen. Heute aber sind wir selbstbewusster und auch kritischer: Es ist schon erstaunlich, wie schwer es sich die Linke in Deutschland macht, ihre eigene Kultur, ihre eigene Zeitung, ihre eigene Genossenschaft aufzubauen. Was sind schon 2.119 Genossinnen und Genossen bei den Aufgaben, die vor uns stehen? Jedem Gewerkschafter, jedem Kämpfer der Antifa, jedem Mitglied einer linken Partei, allen, die in Bewegungen aktiv sind und überhaupt alle, die für eine andere Gesellschaftsordnung eintreten, brauchen eine unabhängige linke Tageszeitung und die Genossenschaft, die ihre Existenz sichert. Und deshalb brauchen wir Ihr Abo, aber auch Ihren Genossenschaftsanteil. Werden Sie Herausgeber der *jungen Welt*. Füllen Sie den Coupon auf der letzten Seite aus und ab damit nach Berlin.

Neu erfunden

Die *junge Welt* behauptet sich nicht nur, sie legt noch zu. Von Arnold Schölzel

Ächzen gehört zum Journalistenhandwerk – der Verleger bezahlt schlecht, der Chefredakteur ist unausstehlich, und Leser, Hörer, Zuschauer sind es nicht wert, etwas mitgeteilt zu bekommen. Derzeit kommt zum notorischen Branchenjammer Zähneklappern hinzu. Angeblich stehen die Tageszeitungen vor dem baldigen Aus, die Wirtschaftskrise vernichtet den Anzeigenmarkt, und das Internet raubt dem Zeitungsmann den Beruf, weil den angeblich die Blogger erledigen.

Für all das gilt: tiefer hängen. An allem ist etwas dran, im einzelnen ist es aber nicht wahr, und für die Medienbranche als Ganzes gilt, dass vom Kapitalismus seit den Anfängen des Journalismus kein gut bezahlter unabhängiger Journalismus erwartet werden durfte, schon gar nicht, wenn die Zunft über sich selbst berichtet. Es geht wie überall im Kapitalismus um Rendite, Rendite, Rendite, manchmal auch um Wahrhaftigkeit, sehr selten um Wahrheit. Nur wenn beides miteinander vereinbar ist, gibt es auch

beides, wenn nicht, hat der Gelderwerb Vorrang. Das Problem derzeit scheint zu sein: In den Nachkriegsjahren haben Zeitungen in der Bundesrepublik ihre Besitzer auf spielende Weise reicher gemacht. Tageszeitungen mit ganzseitigen ALDI-Annoncen in konstantem Rhythmus waren eine Lizenz zum Geldddrucken. Das Zusatzgeschenk, das den westdeutschen Medienkonzernen mit den DDR-Zeitungen in den Schoß fiel, war ein nicht unbeachtliches, aber insge-

samt kleines Zubrot. Die Pläne waren größer: Heute haben die meisten Staaten Osteuropas kaum eigene Zeitungen. Die sind in der Hand bundesdeutscher Verlegerdynastien.

Nach dem großen Reibach 1990 ließ die Geschwindigkeit des Reicherwerdens aber nach. Das führt zu beachtlicher Unruhe bei den Eigentümern von Medienkonzernen und ihren leitenden Redakteuren. Die *Frankfurter Rundschau* musste vor ein paar Jahren von Roland Koch und der SPD gemeinsam gerettet werden, bevor sie als saftiges Geschenk an Dumont aus Köln ging. Der führte sie 2012 in die Insolvenz. Die *Financial Times Deutschland* wurde im Dezember 2012 von Gruner + Jahr eingestellt.

Sind solche Voraussetzungen des hiesigen Journalismus geklärt, lohnt es sich, dem Phänomen *junge Welt* einige Überlegungen zu widmen. Die Zeitung ist die Ausnahme. Sie stellt sich dem Markt, aber nicht, um für irgend jemand Profit zu erwirtschaften. Sie ist journalistisch faktisch als einzige Tageszeitung von Parteien und Konzernen unabhängig, ist aber nicht beliebig. Sie steht keiner bestimmten Partei nahe, ist aber politisch eindeutig zuzuordnen – antikapitalistisch, marxistisch, antimilitaristisch, antifaschistisch, um die wichtigsten Stichworte zu nennen. Umgekehrt sprechen auch die schmückenden Beiworte, mit denen sie von ihren Gegnern bedacht wird, von politischer Klarheit und Hilfslosigkeit im Umgang mit ihr. Sie reichen von »traditions-



Aufbruch und Zäsur ■ Eine kurze Chronik der *jungen Welt*

Die erste Ausgabe der *Jungen Welt* – im Untertitel als »Zeitung der Jugend« ausgewiesen – erscheint am **12. Februar 1947** in Ostberlin. Herausgegeben wird sie als Organ der Freien Deutschen Jugend zunächst einmal wöchentlich mit einem Umfang von acht Seiten im sogenannten Berliner Format vom Verlag Neues Leben GmbH. Sie kostet 25 Pfennig. Die Startauflage wird mit 125.000 Exemplaren angegeben. Wie der Chefredakteur Adolf Buchholz kommen viele Redakteure der Gründergeneration aus dem antifaschistischen Widerstand bzw. der Emigration.

Ab **Januar 1950** erscheint die Zeitung – inzwischen als Zentralorgan des 1946 gegründeten Jugendverbandes FDJ ausgewiesen – in veränderter Aufmachung bei gleichbleibendem Format zweimal wöchentlich. Gegenüber 1949 steigt die Auflage von 153.000 auf 231.000 Exemplare bei einem Preis von 20 Pfennigen. Eine nächste Zäsur erfolgt im Jahr **1952**: Die Zeitungs- und Zeitschriftenproduktion wird aus dem bisherigen Verlag herausgelöst und in den neugegründeten Verlag Junge Welt GmbH überführt. Ab 1. März erscheint die *junge Welt* nun täglich – genauer gesagt sechsmal wöchentlich mit sechs bzw. acht Seiten zum Preis von zehn Pfennigen (Monatsabo 2,50 Mark). Die weltweit

»einzige deutschsprachige Tageszeitung der Jugend« (Eigenwerbung) firmiert nun als »Organ des Zentralrats der FDJ« und hat – bei einer FDJ-Mitgliedschaft von rund zwei Millionen Mädchen und Jungen – eine Startauflage von 261.000 Exemplaren.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten erfreut sich die Zeitung dank neuer Rubriken, Beilagen und Aktionen republikweit wachsender Beliebtheit. Um nur einige zu nennen: die 1953 eingeführte Umfrage nach den DDR-Sportlern des Jahres, die Rubriken »Offene Worte« (1955–1968), die wöchentliche Antwortseite (1956–1990), die Reihe »Unter vier Augen« (1963–1994), die Wochenendbeilagen »Du und deine Zeit« (1962–1990) oder große Solidaritätsaktionen wie die für den griechischen Patrioten Mikis Theodorakis (1967/68), die US-Bürgerrechtlerin Angela Davis (1971/72) oder den chilenischen KP-Chef Luis Corvalan (1973/76).

Mit der Umstellung auf Offsetdruck erhält die *JW* ab **Januar 1976** ein neues Gesicht und kleineres (Halbprawda-)Format. Die damit verbundene dezentrale Herstellung – neben Berlin wird sie nun in vier weiteren Städten gedruckt – bringt einen enormen Gewinn

an Aktualität; für die seit 1955 konstant montags bis donnerstags sowie samstags acht und freitags 16 Seiten umfassende Zeitung werden seit 1960 täglich zwei Ausgaben produziert: eine Republikausgabe (A) und eine aktualisierte Ausgabe für Berlin und Umland (B). Der A-Ausgabe bringt der Offsetdruck einen Redaktionsschluss um 17.30/18 Uhr und damit einen Zeitgewinn von etwa fünf Stunden.

1977 überschreitet die Auflage die Millionengrenze. Zwölf Jahre später liegt die *junge Welt* mit 1,5 Millionen Exemplaren, von denen etwa 90 Prozent im Abonnement (monatlich 2,70 Mark) vertrieben werden, weit vor allen anderen Zeitungen und Zeitschriften der DDR. Im Januar 1990 trennt sich die Zeitung von ihrem langjährigen Herausgeber. Statt »Organ des Zentralrats der FDJ« firmiert sie nun – für kurze Zeit – als »linke sozialistische Jugendzeitung«. Die bald folgende Abkehr vom 1953 eingeführten Schriftzug des Zeitungslogos und dessen Ersatz durch einen quadratischen *JW*-Kopf ist dem von einer Westberliner Werbeagentur entwickelten, auf modernistisch getrimmten neuen Seitenlayout geschuldet. Zum Preis von nunmehr 40 – ab September 50 Pfennigen (im Westen eine DM) gibt es ab **Mai 1990** eine

kommunistisch« (Verfassungsschutz), »stalinistisch« (*Die Welt*), »antisemitisch« (*konkret* und *Die Welt*) bis »Obdachlosenzeitung« (*taz*). Die Adjektive drücken die Mischung von Grusel und Empörung aus, die den deutschen Durchschnittsschreiber befällt, wenn er ahnt, dass die Macher dieser Zeitung ein illusionsloses Verhältnis zu der Gesellschaft haben, in der sie leben, und mit dazu beitragen wollen, Illusionen über die gesellschaftlichen Verhältnisse, vor allem über die von Macht und Eigentum, zu durchlöchern. Eine Zeitung, die sich den sozialen Katastrophen widmet, den mühsamen Versuchen, sich gegen die zu wehren, sich zu organisieren oder sogar Widerstand zu leisten, kann aus dieser Sicht nur kommunistisch sein. Das aber ist verboten, grundsätzlich, von BND wegen und weil Friede Springer und Hans-Olaf Henkel, Marianne Birthler und Hubertus Knabe, Angela Merkel und andere öfter deutlich machen, was mit aufklärerischer Publizistik oder Kommunisten zu passieren hat: Sie sind mindestens des Terrorismus zu verdächtigen.

In der gegenwärtigen Krise wirkt solche Propaganda noch weniger überzeugend als gewöhnlich. Es kommen zwangsläufig soviel unschöne Dinge über den kapitalistischen Bank- und Industrieverkehr zur Sprache, dass das Publikum an Enthüllung großes Interesse hat, schließlich geht es um vielleicht Millionen Existenzen. Die Diskrepanz zwischen gepredigter und praktizierter Moral ist mal wieder besonders groß. Das hat noch nie direkt zu einer Revolution geführt, aber es ist ein Anstoß zum Nachdenken. Der Schriftsteller Dietmar Dath schreibt in »Maschinenwinter« über die moralische Lage der Nation: »Selbstverständlich ist eine Gesellschaft unanständig, in der jemand mehr Wohnraum besitzen als bewohnen kann und Behausungen also leerstehen, damit beim Finanzamt Verluste angegeben werden können, in deren Schatten

anderswo, im Warmen, Feuchten und Unsichtbaren, große Gewinne gedeihen. Selbstverständlich ist eine Gesellschaft schweinisch, die einerseits für ihre Spitzensportler Laufschuhe mit eingebauten Dämpfungcomputern bereitstellt, andererseits aber alten Frauen mit Glasknochen die Zuzahlung zum sicheren Rollstuhl verweigert und einen Pflegenotstand erträgt, für den sich tollwütige Affenhorden schämen würden. Selbstverständlich ist eine Gesellschaft obszön, in der Zahlungsmittelengpässe, Liquiditätskrisen und Bankenbeben vorkommen, weil, wie im Sommer und Winter 2007 geschehen, plötzlich deutlich wird, dass Kredite, die man armen Amerikanern aufgeschwatzt hat, damit sie sich Eigenheime kaufen, die sie sich unmöglich leisten können, tatsächlich nicht zurückgezahlt werden. Selbstverständlich ist eine Gesellschaft widerlich, die all diese Dinge sogar in ihren leidlich gepolsterten Gewinnergegenden zulässt; vom Elend der sogenannten Peripherie, den »darker nations« (Vijay Prashad), den »trüben Völkern« (Hegel), will man eh nichts mehr hören.«

Das alles besagt, dass der Kapitalismus eine Zumutung geworden ist, die für die Mehrheit der Menschheit eine Frage von Leben und Tod ist. Der Hintergrund und die Grundlage dieser Entwicklung sind nicht wenigen klar: Es ist eine ungeheure Produktivitätsentwicklung, die sich in den Händen des Kapitals in erster Linie in Waffen, in Destruktionswerkzeuge für Natur, Menschen und soziale Gemeinschaften verwandelt. Sie führt in einem industriellen Kernland wie der Bundesrepublik nicht etwa zur Arbeitszeitverkürzung, zu Mehrbeschäftigung, sondern zur Erhöhung der Arbeitshetze für Beschäftigte und zur faktischen Ausgrenzung von derzeit mehr als 20 Millionen Menschen mangels Einkommen aus dem gesellschaftlichen Leben.

Hier haben die Mainstreammedien ihre Aufgabe. Die Reallöh-



Aufbruch und Zäsur ■ Eine kurze Chronik der *jungen Welt*

► Umfangserweiterung auf 72 – ab Juli 76 – Seiten wöchentlich. Zum Jahresende zählt die Zeitung noch für westdeutsche Verhältnisse beachtliche 200 000 Abonnenten. Das weckt Begehrlichkeiten mancher Großverlage der BRD. Doch trotz diverser Übernahmeangebote entgeht die Redaktion dem üblichen Treuhandschicksal. Am **24. April 1991** gibt die alternative Westberliner Mediengruppe Schmidt und Partner (MSP) den Erwerb der *jungen Welt* (Auflage 170 000) bekannt, die nun von der neugegründeten Tageszeitung *Junge Welt* Verlag GmbH herausgegeben wird. Damit verbunden ist ein Umzug der Redaktion – mit noch etwa 70 von einst mehr als hundert Mitarbeitern – vom Haus des Berliner Verlages am Alexanderplatz (seit 1975 *JW*-Domizil) nach Berlin-Treptow in die Räume der inzwischen eingestellten Gewerkschaftszeitung *Tribüne* und ein Wechsel der Druckerei. Der macht zudem eine Formatveränderung erforderlich; die Verkleinerung auf das sogenannte halbrheinische Format soll durch eine Umfangserweiterung auf dreimal 16 und dreimal 32 Seiten wöchentlich kompensiert werden.

Soziale Verwerfungen wie insbesondere die wachsende Arbeitslosigkeit, aber auch politische Um-

orientierungen von DDR-Bürgern und nicht zuletzt eine gewisse inhaltliche Beliebigkeit der Zeitung sowie marktwirtschaftliche Sachzwänge – die *Junge Welt* kostet inzwischen 1,20 DM – haben einen weiteren Rückgang des Abbestandes zur Folge. Der kann auch durch die plakative Rückbesinnung auf die Herkunft als »Die ostdeutsche Tageszeitung« (Oktober 1993) nicht aufgehalten werden. Die daraufhin von MSP und dem inzwischen die Zeitung herausgebenden Azzurro-Medienverlag verlangte grundlegende Kurskorrektur führt zum Konzept einer Art Tageszeitschrift. Verantwortlich dafür zeichnet der konkret-Herausgeber Hermann L. Gremliza. Die neue *Junge Welt* startet am **9. Mai 1994** mit täglich 24 Seiten für 1,50 DM (Monatsabo 45, ermäßigt 30 DM). Sie setzt mit einer radikal linken Ausrichtung verstärkt auf Akzeptanz im Westen, kann jedoch den weiteren Rückgang der Abonnements insbesondere im Osten nicht aufhalten. Im Gegenteil: Von 28.000 geht die Auflage binnen Jahresfrist um 10.000 zurück. Am **6. April 1995** wird die Zeitung eingestellt. Quasi über Nacht verkündet der Verlag die Insolvenz. Doch ein Teil der rund 50 Mitarbeiter will sich damit nicht abfinden; mit Zuspruch und tatkräftiger Unterstützung von Leserinnen und Lesern wird die Fortexistenz der Zeitung erörtert, bi-

lanziert und beschlossen. Ein Mitarbeiterverlag wird gegründet und seit **21. April 1995** als »Verlag 8. Mai GmbH i. G.« geführt. Eine Woche nach dem Konkurs erscheint die *Junge Welt* mit einer ersten viersseitigen »Mut-Ausgabe« und ab 18. April im täglichen Umfang von 16 Seiten. Allen medialen Abgesängen und Unkenrufen zum Trotz machen Verlag und Redaktion weiter von sich reden: so im Januar 1996 mit der ersten und seither alljährlich veranstalteten Rosa-Luxemburg-Konferenz ebenso wie als Internet-Pioniere. Im **März 1996** gehört die *JW* zu den ersten Tageszeitungen im World Wide Web, in dem seit Februar 2006 fast die komplette Tagesausgabe abrufbar ist. Große mediale Aufmerksamkeit erlangt die Zeitung auch mit ihrem Bankett 2000 – einem Treffen der Gewinner eines Preisausschreibens des Jahres 1970, in dem die Zeitung ihre Leser ins Jahr 2000 träumen ließ.

Wesentlicher Garant für Überleben und Fortbestand der Zeitung wird die am **7. Oktober 1995** von Mitarbeitern, Lesern und Sympathisanten gegründete Linke Presseverlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft *junge Welt* eG, kurz: LPG *junge Welt* eG. Sie übernimmt im Februar 1998 die Herausgabe der Zeitung. Aus anfangs 28 Genossenschaftlern ►

ne sinken in der Bundesrepublik seit Jahrzehnten, da aber von der Bewusstseinsindustrie der Schein aufrechterhalten wird, dass sie steigen, wird verbreitet, dass die Deutschen aus Angst sparen, geizig sind, weil es geil sei, aber im übrigen als Konsumenten dauernd optimistisch in die Zukunft sehen. Weil der nächste Aufschwung kommt. Weil die Bundesregierung eine Abwrackprämie für Autos verteilt, was jüngst ein Fachmann mit dem Verteilen von Benzin fürs Häuserabfackeln verglich, womit die Bauindustrie gestützt werden solle. Weil alle in einer neuen »Volksgemeinschaft« zusammenhalten. Weil die Ursache der Krise lediglich die Gier einiger Manager war etc.

Die Dinge aufzählen, heißt, die täglichen Grotesken der Scheinwelt, die inszeniert wird, benennen. In dieser Welt kommen Hartz-IV-Betroffene als Elendsgestalten oder individuelle Versager vor, nicht als Facharbeiter beim pleitegegangenen Fahrzeugbauer Karmann, die nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit in einer Transfergesellschaft landen, nach vier Monaten ins Arbeitslosengeld I sacken und in einem Jahr Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden. In dieser Welt führt die Bundeswehr keinen Krieg in Afghanistan, sondern geht dort einem Stabilisierungsauftrag nach.

In dieser Welt, in der laut Medien alles im großen und ganzen in Ordnung ist, in der es keine soziale Frage gibt und keinen Klassenkampf, nur Umverteilung von oben nach unten, aber nie von unten nach oben, in dieser Welt sinken also die Auflagen der Zeitungen, laufen die Anzeigenkunden weg und nehmen die Blogger den Journalisten die Arbeit weg?

Da ließe sich – sozusagen unternehmensberaterisch – sagen: Leute, versucht es doch einmal mit einer anderen Geschäftsidee. Schreibt in euren Zeitungen, was »unten, wo das Leben konkret ist«, passiert und weniger über Dieter Bohlen, Verona Pooth, die Kostüme der

Bundeskanzlerin und Hubertus Knabes plastiniertes DDR-Leichenbild. Rückt einfach die Anzeigenabteilung etwas weiter weg vom Nachrichtentisch. Schafft euch ein Weltbild an, das auf Bildung und nicht auf Propaganda beruht. Solche Vorschläge machen, heißt einsehen, dass sie undurchführbar sind. Ihre Verwirklichung setzt die Abschaffung des Kapitalismus voraus.

Diese Vorschläge machen, heißt aber auch, das Geschäftsmodell, mit dem sich die *junge Welt* behauptet, erläutern. Diese Zeitung existiert auf ihrer Grundlage schon vor der Abschaffung des Kapitalismus. Das ist paradox, hängt aber damit zusammen, dass in dieser Zeitung eine illusionslose Haltung vorherrscht: So nötig der Kommunismus erscheint, so wenig realisierbar erscheint er in absehbarer Zeit. Praktisch bedeutet das, sich den Realitäten des Zeitungsmarktes zu stellen: Die mittlerweile mehr als 20.000 Exemplare der *jungen Welt* sind unter den etwa 18 Millionen Millionen Tageszeitungsexemplaren in der Bundesrepublik eine sehr kleine Größe. Allerdings: 1990 waren es 27 Millionen Exemplare, und die *junge Welt* hatte zwischendurch eine erheblich niedrigere Auflage. Sie ist kein gallisches Dorf, das auf schrumpfendem Gelände kämpft, sondern ein Informationsorgan für engagierte Linke, das Schritt für Schritt, viel zu langsam, an Auflage und Lesern zulegt. Ihre Stellung unter den Medien bedingt, dass sie sich jeden Tag neu erfinden muss. Schließlich muss der Journalismus neu erfunden werden, nachdem er derart gründlich ruiniert wurde. In *jW* geht es nicht um verwirrte Darstellung, sondern um Darstellung von Verwirrung (Brecht), um Lustmachen auf Veränderung, um Auseinandersetzung mit Irrationalismus und Antikommunismus. Wer so etwas macht, darf als Tageszeitung eigentlich nicht existieren. Macht das aber – mit guten Aussichten auf Erfolg.



Aufbruch und Zäsur ■ Eine kurze Chronik der *jungen Welt*

► sind allein innerhalb der ersten zehn Jahre über 600 geworden; Ende Mai 2009 liegt ihre Zahl bei 800, die inzwischen 1.265 Anteile à 500 Euro gezeichnet haben. Mit ihrer Hilfe gelang es der *jungen Welt* im **Jahr 1997** auch, eine weitere Zerreißprobe zu überstehen: die Besetzung der Redaktion durch einen Teil der – meist aus dem Westen gekommenen – Mitarbeiter, die mittels Streik bis hin zum Auslieferungsboykott eine andere politische Linie der Zeitung erzwingen wollten und letztlich ihr Heil in der Gründung einer eigenen Wochenzeitung mit einem englischen Titel suchten.

Zwei Jahre später kehrt die *junge Welt* aus Treptow wieder ins angestammte Revier in der Stadtmitte Berlins zurück, zunächst in die Karl-Liebknecht-Straße; seit **Sommer 2007** sind Verlag und Redaktion in der Torstraße zu Hause, wo sich die *jW*-Ladengalerie inzwischen einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Hauptstadt erworben hat. Ein Wechsel der Druckerei machte im **Jahr 2004** eine neuerliche Layout- und Formatänderung erforderlich. Seitdem erscheint die *junge Welt* wieder in jenem größeren Format der ersten Jahre, statt der damals acht nun allerdings mit täglich 16 und am Wochenende mit 24 Sei-

ten. Die *junge Welt* war eine der ersten Zeitungen mit Internetausgabe – mittlerweile ist www.jungewelt.de eine der erfolgreichsten Tageszeitungsportale der Bundesrepublik. Am **22. Januar 2010** nahm die LPG *junge Welt* eG das 1.000. Mitglied auf. Am **5. Oktober 2012** richtete sich die *jW*-Belegschaft mit einem Brief an die Öffentlichkeit und bat um Unterstützung und Sicherung der ökonomischen Basis durch neue Abonnements. Das weitere Erscheinen der Zeitung war gefährdet. Auf einer außerordentlichen Vollversammlung der LPG *junge Welt* eG am **24. November** wurde ein Aktionsprogramm zur konkreten Unterstützung der *jungen Welt* beschlossen. Durch das außergewöhnliche Engagement der Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, der Leserinnen und Leser konnte das Ziel erreicht werden: Allein im letzten Quartal des Jahres 2012 stieg die *jW*-Auflage um 1.000 Exemplare im Vergleich zum Vorjahr. Spenden in Höhe von knapp 50.000 Euro sowie neue Genossenschaftseinlagen in Höhe von 137.000 Euro halfen, die ökonomische Situation zu stabilisieren. Im **Frühjahr 2013** geht die *junge Welt* mit den linken Tageszeitungen *Arbejderen* aus Dänemark, *Morning Star* aus Großbritannien und der Zeitung *vum Lëtzeburger Vollek* aus Luxemburg eine europäische Medienko-

operation ein. Erstes Projekt war eine gemeinsame Beilage anlässlich des Beginns des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren im August 2014. Mit der Ausgabe vom **4. Oktober 2014** begann eine neue *jW*-Zeitrechnung: Papier- und Internetausgabe erschienen nach umfassendem Relaunch im neuen Gewand, einschließlich neuem Logo. Bis zum 11. März 2016 zeichneten 1.817 Leserinnen und Leser der *jungen Welt* Anteile der Genossenschaft. **7. Oktober 2015.** Gegen viele Widerstände und alle Wahrscheinlichkeit: Die LPG feiert ihr 20jähriges Jubiläum – großer Empfang mit Mitstreitern und Weggefährten in der *jW*-Ladengalerie.

November 2016. Eine außerordentliche Vollversammlung der LPG beschließt ein Sanierungsprogramm mit der Absicht, bis zum 70. Geburtstag der *jungen Welt* am **12. Februar 2017** den Verlag zu stabilisieren. Der Anteil der Genossenschaft am Stammkapital der *jungen Welt* wird erhöht. Die Verlag 8. Mai GmbH gehört nun zu 95,4 Prozent der LPG *junge Welt* eG, Koschmieder bleibt Minderheitsgesellschafter mit 4,6 Prozent Anteil am Stammkapital. Im Februar 2017 nimmt die Genossenschaft außerdem ihr 2.000. Mitglied auf.

Peter Rau

Zur Sache

Die Satzung der LPG junge Welt eG
(zuletzt geändert im Juni 2013)



I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende, Leser und Leserinnen der Tageszeitung *junge Welt*.
- (2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die die Tageszeitung *junge Welt* sowie angrenzende Publikationen herstellen und vertreiben, der Betrieb von Verlagsgeschäften, die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen.
- (3) Um die Wirtschaft der Mitglieder aktiv zu fördern, kann sich die Genossenschaft an sonstigen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nicht-Mitglieder ausdehnen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

- (2) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiteren satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein Ausschlussgrund nicht besteht.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der/die Abgelehnte den Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung anrufen, der letztgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Aufkündigung (§ 5)
- Ausschluss (§ 7)
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle der Auflösung der juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist –, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.
Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 - c) es unter seiner der Genossenschaft bekannten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
 - d) es gegen die im Statut und der Präambel festgelegten Grundlagen der Genossenschaft verstoßen hat;
 - e) wenn das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist;
 - f) wenn ein Geschäftsguthaben eines Mitgliedes gepfändet oder arretiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder statutarische Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder statutarischen Ausschlussgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (5) Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, es kann seine Rechte nach § 10 Abs. 1 nicht mehr wahrnehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Aufsichtsrat gegen die Entscheidung des Ausschlusses anzurufen.

§ 8 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Jahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitrifft.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag der schriftlich vereinbarten Übertragung der Geschäftsguthaben nebst Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der Jahresabschluss maßgebend, so wie er auf der Generalversammlung festgestellt wurde, die dem Austritt folgt. Der dort festgestellte Jahresüberschuss/Jahresverlust wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und durch die Zahl der Anteile zu Beginn des abgeschlossenen Geschäftsjahres geteilt. Der so errechnete Verlustanteil wird von jedem gekündigten Anteil in Abzug gebracht.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens.
- (4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. auf der Vollversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;
 2. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung, wenn diese an die Stelle der Vollversammlung tritt (§ 14 Abs. 11 der Satzung), in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel oder persönlich im Rahmen der Wahlordnung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
 3. soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 16 Abs. 1 dieser Satzung), an der Versammlung der Mitarbeitenden teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 19 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu erlangen.
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.



- (3) Tritt an die Stelle der Vollversammlung die Vertreterversammlung (§ 14 Abs. 11 der Satzung), werden je 30 Mitglieder ein Vertreter und ein Ersatzvertreter gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam vorgeschlagen und durch die Vollversammlung beschlossen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.
- (5) Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen. Diese Beschränkung besteht nicht für juristische Personen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und des Statuts einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DIE VOLLVERSAMMLUNG bzw. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG
- B. DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN
- C. DER AUFSICHTSRAT
- D. DER VORSTAND

DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 13 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung beschließt die in Gesetz und Satzung bezeichneten Angelegenheiten; insbesondere
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - j) Änderung der Rechtsform;
 - k) Zustimmung zur Wahlordnung;
 - l) Die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;
 - m) Wahl und die endgültige Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

- (2) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Vollversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

- (3) Die Vollversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vollversammlung kann Unterrichtung verlangt werden über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn

- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
 - c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



§ 14 Frist und Zeitpunkt

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vollversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vollversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Vollversammlung geboten ist.
- (2) Eine Vollversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Genossen oder der zehnte Teil der Vertreter oder die Versammlung der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Registergericht (Amtsgericht Charlottenburg) sie zur Einberufung einer Vollversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzugeben.
- (3) Die Vollversammlung wird durch Einladung mittels Anzeige in der *jungen Welt* oder, wenn dies nicht möglich ist, schriftlich spätestens 3 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Versammlungsort ist vorrangig Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt wurden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vollversammlung zulässig.

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung.

(5a) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

- (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen über Verzinsung, Rückvergütung und Dividende (§ 41 der Satzung). Beschlüsse über alle anderen Satzungsänderungen sowie die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Genossenschaft und die Änderung der Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Genossen zu der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zu Leistungen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen umfasst.

Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden durch einen innerhalb von vier Wochen gefassten Beschluss einem Beschluss der Vollversammlung über eine Satzungsänderung, dann ist dieser erst dann gültig, wenn die Vollversammlung erneut darüber beschließt. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel (9/10) der abgegebenen Stimmen.

- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte.

Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Genossen dies verlangen.

Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

- (9) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.

- (10) Beschlüsse der Vollversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

- (11) Hat die Genossenschaft mehr als 2.000 Mitglieder, so kann an die Stelle der Vollversammlung eine Vertreterversammlung treten. Die Entscheidung darüber trifft die Vollversammlung gemäß § 10 (3). Die Vorschriften über die Vollversammlung finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Vollversammlung Mehrheitserfordernisse aufgestellt sind, gelten diese für die Vertreterversammlung.

DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 15 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 10 gewählten Vertretern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.

- (2) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Bekanntgabe der im zweiten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung.

Im Falle der Anfechtung von Wahlen zur Vertreterversammlung endet die Amtszeit der vorherigen Vertreter mit dem Beschluss über die Zurückweisung der Anfechtung bzw. im Falle einer als wirksam anerkannten Anfechtung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht wirksam angefochtenen Wiederholungswahl.

- (3) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden, die willens und in der Lage ist, die ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Wer dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.

- (4) Es können Ersatzvertreter gewählt werden, aber höchstens soviel, wie Vertreter vorhanden sind. Diese treten an die Stelle eines Vertreters, der vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt scheidet. Die Ersatzvertreter können nur gleichzeitig mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit erlischt spätestens nach Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters.
- (5) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertretungsbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes. In dieser Bescheinigung ist der Name des Ersatzvertreters aufzuführen.

DIE VERSAMMLUNG DER MITARBEITENDEN

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Versammlung der Mitarbeitenden setzt sich aus allen mitarbeitenden Genossenschaftsmitgliedern, die gemäß der hier festgehaltenen Bestimmungen festgestellt worden sind, zusammen. Mitglied in der Mitarbeitendenversammlung können diejenigen werden, die mehr als sechs Monate bei der Genossenschaft oder als freie, arbeitnehmerähnliche Mitarbeitende beschäftigt oder auf der Basis eines Festhonorar-Vertrages tätig sind. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft einer in Satz 2 und Satz 3 dieses Absatzes beschriebenen Person in der Genossenschaft soll der Vorstand über die Aufnahme entscheiden (§ 26 Abs. 2 Satz 6). Mit der Aufnahme als Genossenschaftsmitglied sind diese Personen automatisch Mitarbeitende. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Abs. 3, 4 der Satzung) gelten entsprechend. Sind die in Satz 2 und 3 dieses Absatzes beschriebenen Personen bereits Mitglieder der Genossenschaft, werden sie nach Ablauf der im Satz 3 bezeichneten Fristen automatisch Mitarbeitende. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so entfällt die Eigenschaft dieser Genossen als Mitarbeitende. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht selbst Mitarbeitende sind.
- (2) Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer guten Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn
- a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsmäßige, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde,
 - c) und soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 17 Sitzungen der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft

- (1) Die Versammlung der Mitarbeitenden hat das Recht, Beschlüssen der Vollversammlung innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Die Vollversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.
- (2) Die Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft und diese als Teilnehmer der Vollversammlung haben das Recht, die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des § 28 zu bestellen und gegen Beschlüsse des Vorstands über den Verkauf von Geschäftsanteilen (§ 26 Abs. 3 der vorl. Satzung) Veto einzulegen.

- (3) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.
- (4) Ein Verlagsstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft.

§ 18 Ausschluss als Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden aus der Genossenschaft

Bei Ausschluss eines Mitgliedes der Versammlung der Mitarbeitenden aus der Genossenschaft sind die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung anzuwenden.

§ 19 Frist und Zeitpunkt

- (1) Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb von vier Wochen nach jeder Vollversammlung statt, außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.
- (2) Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden beauftragter Mitarbeiter die Versammlung einberufen.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung der Mitarbeitenden spätestens 1 Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, oder von dem beauftragten Mitarbeitervertreter und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verlages 8. Mai GmbH. Zusätzlich kann durch Anzeige in der Tageszeitung **junge Welt** oder schriftlich durch einfachen Brief eingeladen werden.
- (4) Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.
- (6) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit der die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§ 14), bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens sechs Mitarbeitende dies verlangen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.
- (9) Die Versammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (10) Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und den anwesenden

Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

DER AUFSICHTSRAT

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße des Aufsichtsrates.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und von zwei Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Vollversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Aufsichtsratsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder sind mindestens mit 2/3 der gültigen Stimmen zu wählen.

§ 21

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 31 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 22

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden vor Feststellung des Jahresbeschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 4. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen;
 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 6. die Vollversammlung, die Vertreterversammlung oder die Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;
 7. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
 8. soweit erforderlich, die Dienst- und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen;
 9. die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, nicht gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 28 Abs. 1
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegten Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 23 bis 35 entsprechend anzuwenden.

§ 23

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1).
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 24

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Letzterer vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.

§ 25

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Vollversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vollversammlung, die für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt entsprechend des Abstimmungsergebnisses der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle. Auf der nächsten ordentlichen Vollversammlung erfolgt eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit.

DER VORSTAND

§ 26

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
 4. einen das folgende Jahr sowie einen mindestens zwei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
 5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und es mit der gerichtlichen Liste in Übereinstimmung zu halten;
 6. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden;
 - 6 a. über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden;
 7. die Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen.
- (3) Den Verkauf von Geschäftsanteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern er dies einstimmig beschließt.

§ 27

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 28

- (1) Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei Mitglieder des Vorstandes. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführung des Verlages der Tageszeitung *junge Welt* und/oder anderer von der Genossenschaft beherrschter Unternehmen. Der

Aufsichtsrat und der Vorstand sind bei der Bestimmung der nichtgewählten Vorstandsmitglieder im gleichen Verhältnis stimmberechtigt.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die zugleich der Geschäftsführung beherrschter Unternehmen angehören, endet mit ihrer Abberufung durch die gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.

§ 29

(1) Die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluss der Vollversammlung möglich, wobei jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Vollversammlung zu fügen.

§ 30

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 31

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 32

(1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.

GEMEINSAME ZUSTÄNDIGKEIT VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

§ 33

(1) Übereinstimmender Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat;
2. die Bestellung der Delegierten für genossenschaftliche Tagungen;
3. die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlordnung;
4. der Vorschlag für die Tagesordnung der Vollversammlung.

Bei der Beschlussfassung zu Ziff. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:

1. Vorschlag an die Vollversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken.
4. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr. Nach Ziff. 2 zustimmungsbedürftige Massnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

(3) Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates nach Abs. 2 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 34

(1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt ein Mitglied des Vorstandes nach Festlegung durch den Vorstand.

(2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Aufsichtsrates zu unterschreiben sind.

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 35

(1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll.

Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll (§ 43 Abs. 6 GenG).

(2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



EIGENE BETRIEBSMITTEL DER GENOSSENSCHAFT**§ 36**

- (1) Der Geschäftsanteil wird auf 500,- Euro festgesetzt. Mit Beitritt sind mindestens 25,- Euro einzuzahlen.
- (2) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen binnen 24 Monaten nach Beitritt vollständig eingezahlt sein.
- (2 a) Die Vereinbarung von Ratenzahlung ist zwischen Mitglied und Vorstand möglich.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 37

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 50 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitgliedes zum weiteren Geschäftsanteil zur Eintragung in die Liste der Genossen einzureichen.

§ 38

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 39

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
1. die Überweisung von mindestens Zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

RECHNUNGSWESEN UND JAHRESABSCHLUSS**§ 40**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vollversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 41

- (1) Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes ist zu verzinsen. Der Mindestzinssatz beträgt drei Prozent. Der Vorstand kann einen höheren Zinssatz festsetzen. Die Verzinsung der Geschäftsguthaben regelt sich nach den

- Bestimmungen des § 21 a GenG. Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.
- (2) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.
- (3) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch

Beschluss der Vollversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.

- (4) Der Anspruch auf Verzinsung, Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern unbar bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 42

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vollversammlung oder die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach § 38 i.

V. m. § 36 Abs. 2 in einem von der Vollversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müsste.

GENOSSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE**§ 43**

- (1) Die Genossenschaft gehört dem Genossenschaftsverband e. V. an.

BEKANNTMACHUNGEN**§ 44**

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vollversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung *junge Welt*.

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT**§ 45**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluß der Vollversammlung mit den nach § 14 Abs. 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vollversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 46 (gestrichen)

Was Sie schon immer über uns wissen wollten

Die zehn wichtigsten Fragen und Antworten zur Genossenschaft

1 Warum eine Genossenschaft?

Eine Zeitung wie die *junge Welt* täglich anzubieten, kostet im Monat deutlich mehr als 350.000 Euro. Das ist eine sachliche Feststellung. Das muß gesichert werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, zusätzliche Projekte zur Förderung und Stabilisierung der Zeitung und des Verlages zu finanzieren. Im konkreten kapitalistischen Umfeld bietet ein Genossenschaftsmodell dafür bessere Möglichkeiten als die gesetzlichen Formen einer »normalen« Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder Aktiengesellschaft). Außerdem sind die Möglichkeiten der Mitbestimmung per Genossenschaftsgesetz demokratischer als anderswo.

Der Verlag 8. Mai in seiner Form als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit geringem Stammkapital von 25.564,59 Euro, ohne Immobilien und sonstige Vermögensgegenstände als Rückendeckung, ist aus der Sicht der Banken auch schlichtweg nicht kreditwürdig. Für wirtschaftlich aktives Handeln braucht der Verlag zusätzliche Gelder (z.B. für Marketing, Technikinvestitionen, Überbrückung bei Liquiditätsschwankungen). Mit einer starken Genossenschaft im Rücken der Verlags-GmbH eröffnen sich weitaus mehr Wege und Möglichkeiten, das Projekt *junge Welt* zu sichern.

2 Wie entstand die Genossenschaft?

Am 7. Oktober 1995 wurde die LPG gegründet. Obwol die wichtigsten Organe Mitarbeitendenversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat bereits im März 1996 gewählt wurden oder sich konstituiert hatten, zog sich der Weg durch die Instanzen bis zum 23. November 1997 hin. An diesem Tag wurde mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem »amtlichen« Namen Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft *junge Welt* eG der Gründungsprozess erfolgreich abgeschlossen.

3 Welchen Vorteil bringt die Mitgliedschaft in der Genossenschaft?

Mitgliedschaft bedeutet zunächst, einen Beitrag zum Erhalt der jW zu leisten. Wem es wichtig ist, dass die Tageszeitung *junge Welt* auch in Zukunft erscheint, ihr unverwechselbares Profil bewahrt und etwas roten Pfeffer in den Einheitsbrei der bürgerlichen Medienwelt gestreut wird, kann das mit seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft wirksam unterstützen.

Eine Mitgliedschaft in der LPG bietet über die Generalversammlung Mitspracherechte bei allen Tätigkeiten der Genossenschaft.

4 Wie erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder?

Nach Ausfüllen der Beitrittserklärung und deren Einreichung/Einsendung hat der Vorstand der Genossenschaft auf seiner nächsten Sitzung formal die Aufnahme zu beschließen. Damit erwirbt das neue Mitglied sein Stimmrecht und die Pflicht, seinen Genossenschaftsanteil entsprechend der Satzung einzuzahlen.

5 Wieviel kostet ein Genossenschaftsanteil?

Ein Geschäftsanteil ist auf 500 Euro bemessen. Jedes Mitglied muss mindestens einen, darf aber im Höchstfall fünfzig Anteile übernehmen. Mit Beitritt sind mindestens 25 Euro einzuzahlen, der Rest innerhalb von 24 Monaten. Eine Ratenzahlung (mindestens 25 Euro/monatlich) ist möglich.

6 Verändert sich durch die Zahl der Anteile das Stimmrecht?

Nein, jede Genossin, jeder Genosse hat eine Stimme in der Generalversammlung, unabhängig, ob sie/er einen oder fünfzig Anteile gezeichnet hat.

7 Besteht eine Haftung bei Verlusten der Genossenschaft?

Nur in Höhe der gezeichneten Anteile. Im schlimmsten Fall (Konkurs) wären die dann verloren. Eine sogenannte Nachschusspflicht (jedes Mitglied muss weitere Anteile einlegen, wenn dies erforderlich ist) wird in der Satzung ausdrücklich abgelehnt.

8 Wer kann Genossenschaftsmitglied werden?

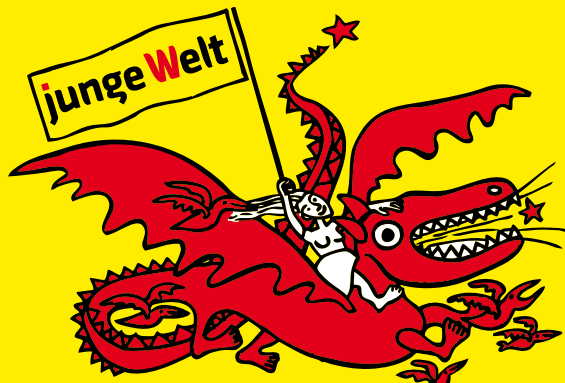
Alle natürlichen oder juristischen Personen. Im Klartext: Jeder, unabhängig von Nationalität und Abonnement, soweit seine juristische Handlungsfähigkeit gegeben ist. Nebenbei heißt dies, dass auch mehrere Personen sich zusammenschließen können, um einen Anteil zu erwerben. Allerdings müssen sie dann eine Person bestimmen, die mit nur einer Stimme in der Generalversammlung die Interessen aller vertritt.

9 Welche Pflichten hat ein Genossenschaftsmitglied?

Es hat die vorgeschriebenen Einzahlungen zu tätigen und die Interessen der Genossenschaft, u. a. durch Einhaltung der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu fördern.

10 Wie kann ich die Arbeit der Genossenschaft konkret unterstützen?

Es gibt viele Möglichkeiten, zum Beispiel durch Werbung für unsere Zeitung, Gewinnung neuer Abonnenten und weiterer Genossenschaftsmitglieder oder die direkte Bildung von Unterstützerguppen. Bei Veranstaltungen und anderen Anlässen können die *junge Welt*, redaktionelle Beilagen oder andere Verlagserzeugnisse (Plakate, Poster etc.) an die Frau bzw. den Mann gebracht werden. Jede Idee, jedes Vorhaben, das dem Ziel der weiteren Verbreitung unserer Zeitung dient, ist gefragt. Kein Beitrag ist zu gering.



LPG junge Welt eG
jungewelt.de/genossenschaft

Jetzt Mitherausgeber/in werden!

BEITRITTSERKLÄRUNG/ANTEILSERHÖHUNG

- ☐ Ich, die/der Unterzeichnende, möchte Mitglied der Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG werden und beantrage hiermit die Aufnahme in die Genossenschaft. Die Satzung der Genossenschaft und die sich daraus ergebenden Pflichten erkenne ich an. Ich verpflichte mich, die nach Genossenschaftsgesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Genossenschaftsanteile zu leisten.
- ☐ Ich, die/der Unterzeichnende, bin bereits Mitglied der Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt eG und möchte meine(n) Genossenschaftsanteil(e) erhöhen.

Name/Vorname

Geburtsdatum

PLZ/Ort

Straße/Nr.

Telefon/Fax

Beruf/Tätigkeit

Unterschrift

☐ Ich zeichne Genossenschaftsanteile in Höhe von

€

(maximal 25 000 €),

das sind

Anteile à 500,00 €

☐ Ich erhöhe um

Anteile à 500 €. Das sind

€

Die Genossenschaftsanteile überweise ich nach Bestätigung meiner Mitgliedschaft auf das Konto der Genossenschaft:

IBAN DE171005 0000 00 43418597,

BIC: BELADEBEXX, Berliner Sparkasse

in ☐ einer Rate ☐ zwei Raten

☐ in

Raten zu

Euro

(Mindestrate: 25,00 Euro. Andere Zahlungsregelungen sind nach Absprache ebenfalls möglich).

SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTVERFAHREN:

Ich ermächtige die LPG junge Welt eG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LPG junge Welt eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber Name/Vorname

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE27ZZZ00000464598

Coupon ausgefüllt einsenden an: LPG junge Welt eG, Torstraße 6, 10119 Berlin, oder faxen an die 030/53 63 55-44. E-Mail: lpg@jungewelt.de

Informationen zu Satzung und Beitritt: www.jungewelt.de/genossenschaft